

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

11. Jan. 1966

Dr. Mues-Scherling

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, § 823;
Straßenverkehrsgesetz § 18;
RVO §§ 898, 899 alter Fassung

Leitsätze: ,

1. Auch bei Vorliegen einer schadengeneigten Arbeit haftet der Arbeitnehmer, der einem Arbeitnehmer eines anderen Betriebes Schaden zufügt, schon bei nur leichter Schuld. Das Haftungsprivileg, das für die Haftung unter Arbeitskameraden gilt (BAG Großer Senat 5, 1 ff = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO), kommt hier nicht zur Anwendung.
2. Beim Zurücksetzen eines Fahrzeugs, bei dem der Fahrer den hinter dem Fahrzeug liegenden, von ihm beim Zurücksetzen zu befahrenden Raum nicht übersehen kann, ist äußerste Vorsicht geboten. Ein solches Zurücksetzen erfordert im allgemeinen die Anstellung eines Einweisers.

Aktenzeichen: 1 AZR 268/65

Urteil des BAG vom 11. Januar 1966

LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 268/65

3 Sa 793/64 Bayern

Verkündet

am: 11. Januar 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Januar 1966 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Gerland für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 1. April 1965 - 3 Sa 793/64 - aufgehoben.

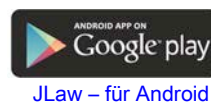
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger arbeitete im Frühjahr 1961 als Vorarbeiter für einen Malermeister auf einer Baustelle. Am 10. April 1961 brachte der bei einer Baufirma beschäftigte Beklagte mit einem Lastkraftwagen seiner Arbeitgeberin eine Fuhre Kalk auf die Baustelle. Der Kalk sollte in mehrere Fässer abgefüllt werden. Der Beklagte fuhr rückwärts auf die Fässer zu. Als er etwa 1,30 bis 2,00 m von ihnen entfernt war, hielt er an, da vor den Fässern eine Mörtelpfanne stand. Der Kläger rief einen auf der Baustelle als Steinmetz beschäftigten Arbeiter hinzu und trug mit diesem die Mörtelpfanne weg. Dieser Arbeiter erhob im Weggehen seine rechte Hand. Der Beklagte glaubte, das bedeute ein Zeichen, daß er nunmehr weiter zurückfahren könne, und setzte weiter zurück. Dabei wurde der Kläger von der Brücke des Lastkraftwagens erfaßt und gegen die leeren Kalkfässer gedrückt. Dadurch wurde er verletzt.

Mit der Klage begehrt der Kläger vom Beklagten den Ersatz des ihm angeblich entstandenen materiellen Schadens sowie die Zahlung eines Schmerzensgeldes, dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts gestellt hat. Er hat in erster Instanz beantragt:

1. festzustellen, daß der Beklagte dem Kläger alle diesem aus dem Unfall vom 10. April 1961 noch erwachsenden Schäden zu ersetzen hat,
2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für dessen Nichtvermögensschaden einen Betrag, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zu bezahlen.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, an den Kläger 6.000,-- DM Schmerzensgeld zu bezahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Weiter hat es festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger 2/3 des materiellen Schadens zu ersetzen, der diesem aus dem Unfall vom 10. April 1961 noch entstehen wird, und zwar vorbehaltlich des Übergangs der Ansprüche auf die Träger der Sozialversicherung. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Berufung des Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet.

In der mündlichen Verhandlung in der Revisionsinstanz hat der Kläger folgenden Antrag gestellt:

1. das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen,
2. unter teilweiser Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger für dessen Nichtvermögensschaden ein Schmerzensgeld zu bezahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, zuzüglich 4 % Zinsen hieraus seit dem 1. Mai 1961,
3. festzustellen, daß der Beklagte dem Kläger alle Schäden zu ersetzen hat, die diesem aus Anlaß des Unfalls vom 10. April 1961 entstanden sind und entstehen werden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht im angefochtenen Urteil entscheidend darauf abgestellt, ob

- 4 -

den Beklagten ein Verschulden an der Entstehung des Unfalls vom 10. April 1961 trifft. Denn der Beklagte ist dem Kläger nur dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er den den Schaden verursachenden Unfall schuldhaft herbeigeführt hat. Das ergibt sich, soweit es sich um den Vermögensschaden handelt, aus § 18 Straßenverkehrsgesetz und den Vorschriften über die unerlaubten Handlungen (§§ 823 ff BGB), hinsichtlich des Schmerzensgeldanspruchs lediglich aus den letztgenannten Vorschriften. Dabei genügt für eine Haftung des Beklagten dem Kläger gegenüber leichteste Fahrlässigkeit. Zwar ist der Schaden bei Verrichtung einer schadengeneigten Arbeit entstanden. Da die Prozeßparteien jedoch bei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt waren, kommt die Haftungsbeschränkung, die für Unfälle unter Arbeitskameraden gilt (vgl. insbesondere BAG Großer Senat 5, 1 ff = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO), hier nicht in Betracht.

In Fällen dieser Art, in denen es sich nicht um die Schadenszufügung zwischen Arbeitnehmern desselben Betriebes handelt, besteht kein Anlaß, dem schädigenden Arbeitnehmer eine Haftung dem geschädigten Arbeitnehmer des anderen Betriebes gegenüber nur unter erschwerten Voraussetzungen zuzumuten. Selbst wenn es sich bei der den Schaden zufügenden Handlung um die Verrichtung einer schadengeneigten Tätigkeit handelt und der schädigende Arbeitnehmer nur mit leichter Schuld handelt, ist ihm die Tragung der vollen Haftung dem geschädigten Arbeitnehmer des anderen Betriebes gegenüber schon deshalb zuzumuten, weil er seinerseits einen Freistellungsanspruch gegen seinen Arbeitgeber hat. Hier steht einem solchen Freistellungsanspruch § 898 RVO nicht entgegen. Denn diese Vorschrift ist im Verhältnis des geschädigten Arbeit-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nehmers zu dem Arbeitgeber des schädigenden Arbeitnehmers nicht anzuwenden, da der Arbeitgeber des schädigenden Arbeitnehmers einem anderen Betriebe angehört als der geschädigte Arbeitnehmer. In solchen Fällen kommt also der Rechtsgedanke des § 898 RVO nicht zum Tragen, da diese Vorschrift die Haftung eines Arbeitgebers gegenüber einem geschädigten Arbeitnehmer eines anderen Betriebes nicht ausschließt. Die in BAG 13, 326 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers vom erkennenden Senat vertretene, den vorstehenden Ausführungen entgegengesetzte Ansicht wird aufgegeben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da es das Vorliegen eines Verschuldens auf Seiten des Beklagten verneint hat. Angesichts der vom Landesarbeitsgericht zum Unfallhergang getroffenen tatsächlichen Feststellungen kann jedoch der Auffassung, den Beklagten treffe an der Verursachung des Schadens keinerlei Verschulden, nicht gefolgt werden. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt.

Bei der Beurteilung der Schuldfrage ist davon auszugehen, daß der Schaden eingetreten ist, als der Beklagte das Fahrzeug - es handelte sich, wie aus den vom Landesarbeitsgericht in bezug genommenen und deshalb vom Senat zu verwertenden Strafakten (Bl. 1 Rückseite) hervorgeht, um einen schweren und deshalb eine erhebliche Gefahrenquelle bildenden Lastkraftwagen - zurücksetzte, ohne den Raum hinter dem Fahrzeug, den er beim Zurücksetzen des Wagens befahren wollte, übersehen zu können. Das stellt an sich schon eine erhebliche Gefahrenlage dar. Wie der erkennende Senat bereits im Urteil AP Nr. 26 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers entschieden hat, erfordert eine solche Fahrweise die Anwendung besonderer Vorsichtsmaßnahmen.



- 6 -

Diese Auffassung des erkennenden Senats wird vom Bundesgerichtshof geteilt. Dieser hat im Urteil 4 StR 380/65 vom 20. August 1965 ebenfalls gefordert, daß beim Zurücksetzen eines Fahrzeugs, bei dem der Fahrer den zu befahrenden Teil der Straße nicht übersehen kann, grundsätzlich ein Einwinken durch eine außerhalb des Fahrzeugs befindliche Person erfolgen muß. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung wird darüber hinaus die Auffassung vertreten, daß sich der Fahrer beim Zurücksetzen nicht einmal stets auf den Einwinker verlassen darf (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht, 14. Aufl., § 1 StVORandnummer 13; Müller, Straßenverkehrsrecht, 21. Aufl., § 1 StVO Ahm. B II a 4; BGH in Versicherungsrecht 60, 635).

Ob der letztgenannten Ansicht zu folgen ist, kann im Streitfall dahingestellt bleiben. Hier ergibt sich nämlich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, daß der Beklagte sich nicht, wie das Landesarbeitsgericht meint, darauf verlassen durfte, im Zeitpunkt des Zurückstoßens sei eine Gefährdung durch sein Fahrzeug ausgeschlossen.

Zwar ist entgegen der Darstellung des Klägers nach den im angefochtenen Urteil getroffenen Feststellungen davon auszugehen, daß die Prozeßparteien und der Zeuge A links seitlich vom Lastkraftwagen gestanden haben, bevor sich der Beklagte wieder in das Fahrerhaus begab, und daß dieser sich auch in dem Zeitpunkt, als er wieder am Steuer Platz nahm, über den Standpunkt des Klägers wie des Zeugen A vergewisserte: er sah beide immer noch links hinten neben dem Lastkraftwagen stehen. Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht festgestellt, daß der Kläger dort noch stand und vom Beklagten gesehen wurde, als der Beklagte den Lastkraftwagen rückwärts in Bewegung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



setzte. Eine solche Annahme ist angesichts des Unfallhergangs auch ausgeschlossen. Denn dann hätte es zu dem Unfall nicht kommen können, da, wie der Beklagte selbst vorgetragen hat, das Zurückstoßen mit einer gewissen Kraftanstrengung (vgl. S. 2 der Urteilsausfertigung) erfolgte (das Landesarbeitsgericht spricht S. 26 der Urteilsausfertigung von einem durch den ein Hindernis bildenden Bauschutthaufen bedingten ruckartigen Anfahren). Angesichts der geringen Strecke von, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, äußerstens 3 m, die zwischen dem hinteren Ende des Lastkraftwagens und den Kalkfässern lag, kann ein solches Zurückstoßen nur sehr kurze Zeit gedauert haben. Hätte der Kläger noch im Zeitpunkt des Beginns der Rückwärtsbewegung des Lastkraftwagens außerhalb der Fahrbahn gestanden, so hätte er nicht zwischen dem Lastkraftwagen und den Kalkfässern eingeklemmt werden können. Hätte also der Beklagte zu Beginn des Zurückstoßens des Lastkraftwagens nochmals nach dem Kläger gesehen, so hätte er bemerkt, daß dieser nicht mehr in seinem Blickfeld war.

Als der Beklagte mit dem Zurücksetzen begann, wußte er also nicht, ob alle anwesenden Personen außerhalb des Gefahrenbereichs waren. Sofern er sich nicht auf einen Einweiser verlassen konnte, mußte er sich darüber vergewissern. Hätte er das getan, so hätte er bemerkt, daß der Kläger nicht mehr zu sehen war. Der Beklagte hätte dann nicht "blind" zurücksetzen dürfen, so daß der Unfall vermieden worden wäre. Wenn er gleichwohl "blind" zurücksetzte, so war das schuldhaft. Denn davon, daß sich der Beklagte auf einen Einweiser hätte verlassen dürfen, kann angesichts des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts nicht die Rede sein.

3. Das Landesarbeitsgericht verneint zwar ein Verschulden des Beklagten vor allem deshalb, weil der Zeuge N. den Beklagten eingewinkt habe, so



- 8 -

daß er als Fahrer habe davon ausgehen dürfen, die Fahrbahn hinter seinem Lastkraftwagen sei frei. Es beruft sich auf das Urteil des Bundesgerichtshofs in Versicherungsrecht 63, 632, nach dessen Grundsätzen der Beklagte selbst dann als entschuldigt anzusehen sei, wenn ihn der Zeuge N gar nicht hätte einwinken wollen. Jedenfalls habe der Beklagte das vom Zeugen N gegebene Handzeichen so deuten können, daß es ihm die weitere Rückwärtsfahrt freigebe.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Der dem erkennenden Senat hier zur Entscheidung vorliegende Fall ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts mit dem vom Bundesgerichtshof in Versicherungsrecht 63, 632 (633) entschiedenen in den wesentlichen Punkten nicht vergleichbar. Dort handelte es sich um eine Arbeitsgruppe von nur zwei Mann. Der Verletzte war dem Schädiger als Hilfsarbeiter zugegeben. Beide arbeiteten für eine geraume Zeit miteinander. Der Verletzte wollte sich mit dem Fahrer durch Winken verständigen, wobei lediglich über die Bedeutung der Winkzeichen Unklarheit herrschte. Hier dagegen hat vom Beginn des Zurücksetzens an der Kläger und nicht der Zeuge N den Beklagten eingewinkt, bis er ihn zum Halten veranlaßte, damit zunächst die ein Hindernis für das weitere Zurücksetzen bildende Mörtelpfanne entfernt werden konnte. Das hat der Beklagte selbst wiederholt vorgetragen (Bl. 123, 186, 191, 192, 211, 212 der vom Landesarbeitsgericht in vollem Umfang in bezug genommenen und daher vom Senat zu verwertenden Vorinstanzakten). Es hätte ihm auffallen müssen, daß der Kläger das Einwinken noch nicht wieder aufgenommen hatte, als er den Lastkraftwagen nach dem Wegräumen der Mörtelpfanne wieder rückwärts in Bewegung setzte. Unstreitig hat eine Verständigung darüber,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

daß anstelle des Klägers nunmehr der Zeuge N das Einwinken übernehmen sollte, nicht stattgefunden. Auch hatte der Zeuge N bisher mit der Fahrweise des Fahrzeugs nichts zu tun gehabt, sondern er hatte nur beim Wegrücken der Mörtelpfanne geholfen, während der Kläger als an der Kalklieferung allein Interessierter das Fahrzeug bisher allein eingewiesen hatte. All das verbietet die Annahme, der Beklagte hätte sich ohne weiteres darauf verlassen dürfen, daß der Zeuge N jetzt als Einwinker an die Stelle des Klägers treten werde.

Nach dem unstreitigen Tatbestand hat der Zeuge N aber auch keineswegs eingewinkt, und das nimmt selbst das Landesarbeitsgericht nicht an, wie der auf S. 21 der Urteilsausfertigung vom Landesarbeitsgericht im Zusammenhang mit der Handbewegung des Zeugen N gebrauchte Begriff des Mißverständnisses zeigt. Vielmehr hat der Zeuge N

lediglich weggehend seine rechte Hand erhoben (S. 2 der Urteilsausfertigung). Das allein durfte der Beklagte nicht als Einwinken auffassen; denn ein Einwinken erfolgt in aller Regel nicht durch bloßes Erheben der rechten Hand. Auch pflegt der Einwinker nicht ausgerechnet zu dem Zeitpunkt, in dem sich das einzuwinkende Fahrzeug nur noch höchstens drei Meter vor einem - hier durch die Fässer gebildeten - Hindernis befindet, wegzugehen, wie es der Zeuge N nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts S. 2 der Urteilsausfertigung getan hat. Denn eine der Aufgaben des Einwinkers besteht in solchen Situationen gerade darin, das Fahrzeug so zu leiten, daß ein Anprall an feste Gegenstände verhindert wird. Diese Aufgabe kann der Einwinker nur erfüllen, wenn er bis zum Ende der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Rückwärtsbewegung an Ort und Stelle bleibt, nicht aber, wenn er bereits im Zeitpunkt des Anfahrens des Fahrzeugs fortgeht. Deshalb war es entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts schuldhaft, daß der Beklagte allein auf die Handbewegung des Zeugen N hin das Fahrzeug in Bewegung setzte, obwohl er den von ihm zu befahrenden Raum hinter dem Fahrzeug nicht einsehen konnte.

Dieses Verschulden reicht aus, um eine Haftung des Beklagten zu begründen. Das dieses Verschulden verneinende Urteil des Landesarbeitsgerichts muß deshalb aufgehoben werden. Ob, soweit es sich nicht um den Schmerzensgeldanspruch handelt, die Beweislast verkannt ist, ist für die Entscheidung des Senats somit ohne Bedeutung. Auch bedarf es keiner Prüfung mehr, ob Verfahrensrügen der Revision durchgreifen.

4. Steht hiernach das Verschulden des Beklagten fest, so kann der Senat doch in der Sache noch nicht endgültig entscheiden. Denn angesichts der vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen ist nicht auszuschließen, daß den Kläger ein Mitverschulden im Sinne des § 254 BGB an der Entstehung des Schadens trifft. Hierzu hat das Landesarbeitsgericht - von seinem Standpunkt aus zu Recht - bisher nicht Stellung genommen. Zur Prüfung der Frage des Mitverschuldens muß die Sache deshalb in die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Diese wird die für die Frage des Mitverschuldens maßgeblichen Feststellungen treffen und sodann, falls erforderlich, die nach § 254 BGB vorzunehmende Abwägung anstellen müssen.

gez. Dr. Schröder Dr. Pecher Wichmann

Max Beyreis Dr. Gerland



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

